



EHEC Merkblatt

EHEC steht für Enterohämorrhagische Escherichia coli. Es handelt sich um Bakterien, die ähnlich wie Salmonellen Durchfallerkrankungen hervorrufen können. In seltenen Fällen können sich bei EHEC-Infektionen jedoch schwerwiegende Komplikationen in Form eines HUS (Hämolytisch urämisches Syndrom) einstellen. Dabei kommt es zu Funktionsstörungen der Niere (verminderte Harnausscheidung) und Störungen der Blutgerinnung (z. B. Blutungen in der Haut). Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung) beträgt ca. 2 bis 10 Tage (durchschnittlich 3 bis 4 Tage). Symptome von HUS-Erkrankungen beginnen ungefähr 7 Tage (5 bis 12 Tage) nach Beginn des Durchfalls.

Die Bakterien werden in der Regel durch verunreinigte Lebensmittel oder direkten Kontakt vom Tier auf den Menschen übertragen. Durch sog. Schmierinfektion, z. B. im Toilettenbereich oder beim Wickeln von Säuglingen kann es aber auch durch die Hände zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch oder vom Menschen auf Lebensmittel kommen. In ungekühlt gelagerten verunreinigten Lebensmitteln können sich die Bakterien dann zusätzlich vermehren. Durch Kochen oder Erhitzen auf 70°C für 10 Minuten (Pasteurisieren) können die Keime jedoch abgetötet werden.

Sollte sich in den nächsten **10** Tagen bei anderen, bisher nicht erkrankten Familienmitgliedern im selben Haushalt eine Magen-Darm-Erkrankung einstellen (Durchfall, Übelkeit, Erbrechen, krampfartige Bauchschmerzen, eventuell mit wässrigem oder blutigem Stuhl und Fieber), konsultieren Sie bitte unverzüglich Ihren Arzt und informieren Sie ihn unter Vorlage dieses Merkblatts darüber, dass Sie Kontakt hatten zu einer Person mit EHEC oder Verdacht auf EHEC.

Bei einer EHEC-Erkrankung bzw. einem Verdacht auf EHEC-Erkrankung dürfen weder erkrankte oder krankheitsverdächtige Erwachsene, die als Lehrer oder Erzieher tätig sind noch betreute Kinder nach § 34 Infektionsschutzgesetz Gemeinschaftseinrichtung betreten, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden (Schule, Kindergarten etc.) und dürfen an Veranstaltungen solcher Gemeinschaftseinrichtungen nicht teilnehmen. Dies gilt auch für sämtliche Haushaltsmitglieder (z. B. Eltern, Geschwister) bis nach ärztlicher Einschätzung (Attest) eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Personen, die EHEC im Stuhl ausscheiden ohne klinisch krank zu sein (sogenannte Ausscheider) dürfen nach Infektionsschutzgesetz § 34 (2) nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes unter bestimmten Schutzmaßnahmen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schule, Kindergarten besuchen.

Eine Weiterverbreitung der Erkrankung ist im Allgemeinen nicht mehr zu befürchten, wenn bei EHEC Erkrankten 3 Stuhlproben im Abstand von 1-2 Tagen ohne Erregernachweis sind, bei engen Kontaktpersonen von Erkrankten sollte eine bzw. drei Stuhlproben ohne Erregernachweis sein. (Die Anzahl der Kontrollstuhlproben erfolgt in Absprache mit dem Gesundheitsamt.)

Falls Sie in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder oder Jugendliche tätig sind bzw. eines Ihrer Kinder diese besucht, müssen Sie den Verdacht auf EHEC-Erkrankung dem Kindergarten/ Schule unverzüglich melden.

An EHEC Erkrankte Personen und solche, die den Erreger ohne Symptome ausscheiden unterliegen nach § 42 auch einem Tätigkeitsverbot in bestimmten Bereichen des Lebensmittelgewerbes.

Ohne Erkrankungsfälle im häuslichen Umfeld genügt es, zur Vorbeugung Hände und Oberflächen mit üblichen Reinigungsmitteln (z.B. Seife: Hände, Spülmittel: Oberflächen, Sanitärreiniger: Bad) und warmem Wasser gründlich zu reinigen. Bei Vorliegen von Krankheitszeichen, wie z.B. Durchfall, können alkoholische Desinfektionsmittel für die Betroffenen und betreuende Kontaktpersonen zur Vermeidung einer Weiterverbreitung hilfreich sein. Im Falle des Vorliegens einer EHEC-Infektion sollte hierzu der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt befragt werden.